

Aktenvermerk  
Az.: 025-54 AP

## Datenschutzgrundverordnung - Auswirkungen auf die Vereinsarbeit

### I. Datenschutzbeauftragter

Ein Datenschutzbeauftragter wäre nur dann zu bestellen, wenn es sich bei der Datenverarbeitung des Vereins um seine *Kerntätigkeit* handelt, besonders sensible Daten wie ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse Überzeugungen bzw. biometrische Daten gespeichert werden oder mindestens 10 Personen ständig mit automatisierter Datenverarbeitung befasst sind. Ggf. sollten die Organisationsstrukturen so angepasst werden, dass keine 10 Personen betroffen sind (Zugriffsberechtigungen einschränken).

### II. Einwilligung der Mitglieder zur Datenverarbeitung

Personen, die dem Verein neu beitreten, sollten eine Einwilligungserklärung unterschreiben. Beispiel:

#### ***Muster Einwilligungserklärung***

*Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten vom Verein \_\_\_\_\_*

*zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt und an (z.B. Bank ...) weitergegeben bzw. übermittelt und dort ebenfalls zu den folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden:*

*Schriftverkehr wie bsp. Einladungen, Informationen, Werbung*

*Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten meiner Person unter Beachtung des Rheinland-Pfälzischen Datenschutzgesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes, erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden.*

*Ich bin zudem darauf hingewiesen worden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich mein Einverständnis ohne für mich nachteilige Folgen/ mit der Folge, dass keine weiteren Informationen, verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Meine Widerrufserklärung werde ich richten an:*

*Hier Adresse des Vereins einsetzen*

*Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine Daten gelöscht.*

### III. Verfahrensverzeichnisse

Sind auch von (kleinen) Vereinen zu erstellen. Erfasst werden Verfahren wie Kassenverwaltung, Mitgliederwerbung, Mitgliederkommunikation.

Hilfreiche Muster wurden seitens des Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz erstellt und können auf dessen Homepage ([www.lfv-rlp.de](http://www.lfv-rlp.de)) abgerufen werden:

[https://www.lfv-rlp.de/de/nc/unsere-themen/unsere-themen/datenschutz-dsgvo/?sword\\_list%5B0%5D=datenschutz](https://www.lfv-rlp.de/de/nc/unsere-themen/unsere-themen/datenschutz-dsgvo/?sword_list%5B0%5D=datenschutz)

### IV. Newsletter

Auch in Vergangenheit war es erforderlich, für den Versand von Newslettern eine Einwilligung des Empfängers zu haben. Bestehende Einwilligungen gelten grundsätzlich fort. Allerdings bestehen nach der DSGVO sehr weitreichende Dokumentationspflichten der Einwilligung, so dass es durchaus sein kann, dass in Zukunft verlangt wird, dass auch die „Alt“-Einwilligungen dokumentiert sein müssen.

Die Einwilligung in den Erhalt z.B. eines Newsletters muss in Zukunft nicht mehr ausdrücklich erklärt werden. Es genügt eine konkludente Handlung, aus der die Einwilligung ersichtlich wird. Die Eintragung einer E-Mail-Adresse in ein Feld, welches für den Erhalt eines Newsletters explizit vorgesehen ist, genügt in Zukunft (gleichzeitig sollte aber ein Hinweis auf die Datenschutzerklärung erfolgen, in der sich ein Passus zum Newsletter-Versand befinden muss.).

### V. Homepage

#### 1. Datenschutzerklärung

Die Homepage benötigt eine Datenschutzerklärung, die über ein eigenes Feld („Button“) angeklickt werden kann.

Ein pauschal anwendbares Muster kann nicht verwendet werden, da es nach der DSGVO explizit erforderlich ist, die einzelnen Datenverarbeitungsvorgänge (Cookies, Server-Log-Files) explizit im Rahmen der Datenschutzerklärung zu beschreiben. Ein „Baukastensystem“ hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster bereitgestellt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) hat sich dieser anschließen, sieht jedoch für den Bereich „Tracking-Dienste“ eine Abweichung vor. Das Muster sowie Hinweise des LfDI finden sich auf der Homepage des LfDI unter:

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/datenschutzerklaerung-fuer-webseiten/>

Da in der Regel dem Verein nicht alle Datenverarbeitungsvorgänge der Homepage die im Hintergrund laufen bekannt sein dürfte, empfiehlt sich hier eine Rücksprache mit dem Provider.

#### 2. Namentliche Nennung von Mitgliedern

Hierfür wird eine Einwilligung der betroffenen Mitglieder benötigt. Diese kann auch mündlich erteilt werden, allerdings sollte vor dem Hintergrund der Dokumentationspflicht zumindest ein Vermerk hierüber gefertigt werden.

## VI. Foto- und Filmaufnahmen

### 1. Foto und Filmaufnahmen zur Gestaltung der Homepage

Werden Foto- und Filmaufnahmen z.B. zur Gestaltung einer Webseite oder der Erstellung eines Imagefilms erstellt, sollten die Darsteller im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung ihre Zustimmung zur Verwendung der Aufnahmen zu den vereinbarten Zwecken ausdrücklich erteilen. Ebenso ist es erforderlich, die Darsteller über ihre Rechte nach DSGVO zu informieren.

Ein Widerruf der erteilten Einwilligung ist nach Art. 7 DSGVO grundsätzlich jederzeit möglich. Wichtig ist es daher, die Berechtigung zur Verwendung der Aufnahmen auf weitere gesetzliche Rechtfertigungsgründe zu stützen. Nach Art. 6 Abs. 1 lit. f ist die Verarbeitung zulässig, wenn dies „zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen [...]“.

Unter Hinweis auf diesen gesetzlichen Rechtfertigungsgrund wird es möglich sein, die Verwendung von Aufnahmen trotz erklärten Widerrufs auch weiterhin zu rechtfertigen, etwa wenn die Aufnahme Bestandteil eines Imagefilms ist, der anderenfalls entweder ganz gelöscht oder nur unter sehr hohem Aufwand veränderbar wäre. Ein Widerruf führte in diesem Fall nicht dazu, dass die Verwendung eingestellt werden muss. Es ist jedoch möglich, die Aufnahme ohne größere Nachteile für den Verwender zu entfernen – etwa bei der nicht prominenten Verwendung auf einer Webseite – kann die Interessenabwägung auch zugunsten des Abgebildeten ausgehen.

Ob eine Löschungspflicht besteht, kann daher immer nur im Einzelfall unter Abwägung der wechselseitigen Interessen beurteilt werden.

#### „Fremde“ Bilder und Texte

Werden auf der Homepage Bilder verwendet, sollte sichergestellt sein, dass für sämtliche veröffentlichte Inhalte entsprechende Bild- und Nutzungsrechte vorliegen. Dies bedeutet, dass es vermieden werden sollte, ohne vorherige Nachfrage bei den entsprechenden Rechteinhaber Texte oder Bilder von Webseiten Dritter einfach auf der eigenen Internetseite zu platzieren. Auch dürfen grundsätzlich keine Bilder von Personen verwendet werden, die nicht mit der Abbildung genau zu diesem Zweck (also der Veröffentlichung auf der Homepage) einverstanden sind.

Fremde Texte (egal welchen Umfang sie haben) dürfen ebenfalls nicht ohne Zustimmung und ggf. ohne Quellenangabe eingestellt werden.

Bei der Verwendung von Bildern aus kostenpflichtigen oder kostenlosen Bilddatenbanken sind deren Nutzungsbedingungen zu beachten. In der Regel ist demnach die Nennung des Fotografen an der genau definierten Stelle notwendig. Manche Anbieter fordern, dass sie im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bild selbst genannt werden, andere verzichten vertraglich auf eine Nennung. Wird diese unterlassen, so kann es zu kostenintensiven Abmahnungen kommen.

### 2. Fotos und Filmaufnahmen zu redaktionellen Zwecken (Vereinszeitung) - Informationspflicht

Die Verpflichtung zur Information des Betroffenen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten – etwa durch Speicherung eines Zeitungsartikels auf einem Speicherme-

dium – besteht dann nicht, wenn dies einen „unverhältnismäßigen Aufwand“ erfordern würde (Art. 14 DSGVO). Voraussichtlich lässt es sich über diese Vorschrift in Zukunft rechtfertigen, dass eine Information des Betroffenen nicht erfolgen muss.

### **3. Personen auf Veranstaltungen, Personen als Beiwerk**

Soweit Fotos von öffentlichen Veranstaltungen gemacht werden und die Personen für den Verantwortlichen auch nicht identifizierbar sind, besteht keine Informationspflicht (Art. 11 DSGVO).

### **4. Personen auf Veranstaltungen, kleine Gruppen**

Hier ist ein Einverständnis erforderlich. Dieses muss nicht schriftlich erteilt werden. Die Personen müssen jedoch wissen, wofür genau die Bilder verwendet werden (Homepage, Soziale Medien, Vereinszeitung etc.). Praktikabel wäre die Frage „Kann ich ein Bild von ihnen machen, das wir dann auf unserer Homepage einstellen.“ Hinsichtlich der hier ebenfalls bestehenden Dokumentationspflichten sollte eine pragmatische Handhabung (z.B. Vermerk bei den Veranstaltungsunterlagen, dass die Personen angesprochen wurden und einverstanden waren) in Erwägung gezogen werden.